

Gerald Emmermann Stauffenbergstr. 11b 49497 Mettingen

Landgericht Münster  
Postfach 4909

48028 Münster

Mittwoch, 02. November 2011

**Dienstaufsichtsbeschwerde gg Fr. RichterIn a. A. H.**

Sehr geehrter Herr Landgerichtspräsident,

ich sehe mich ein weiteres Mal gezwungen,

### **Dienstaufsichtsbeschwerde**

gegen Frau RichterIn H., AG Tecklenburg zu führen. Nachdem sich Frau H. ja schon -insoweit auch von Ihnen im damaligen unter dem Az.: 3133 E – 91/06 geführten Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren eingeraumt- besonders und außerordentlich viel Zeit für die Bearbeitung der Angelegenheit 20 F 11/10 gelassen hatte, geht es im Folgenden um die

Familienrechtssachen

I. 1 F 477/06:

1. Zwangsgeldantrag der Kindsmutter, Frau P. v. 08.02.09
2. Zwangsgeldantrag der Kindsmutter, Frau P. v. 06.04.09

II. 20 F 39/10: Ordnungsgeldantrag v. 22 Juni 2011.

Auch und gerade mit Bezug auf die vorhergehende Dienstaufsichtsbeschwerde (Az.: 3133 E -91/06) drängt sich erneut der Verdacht auf, dass Frau RichterIn H. ihren Amtseid und ihre Dienstpflicht verletzt, indem sie Verfahren verschleppt, jedenfalls es pflichtwidrig unterlässt, diese in der gebotenen und wohl auch in von ihr realisierbaren Zeit zu bearbeiten.

An dieser Stelle verweise ich auf die seinerzeit von Ihnen betonte richterliche Unabhängigkeit, derzufolge Sie u.A. ein dienstaufsichtliches Eingreifen verneint hatten und erlaube mir den Hinweis, dass sich diese Unabhängigkeit nicht auf das Gesetzmäßigkeitsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG, erstreckt.

Selbstverständlich hat sich RichterIn H. an geltendes Recht zu orientieren und dieses bei ihren -zweifelhaften- Entscheidungen anzuwenden.

Zur Sache selbst ist festzustellen, dass die Bearbeitung der Verfahren schon wiederholt von der Antragstellerinnenseite angemahnt wurde.

Zuletzt kündigte mir Frau Richter H. in rechtlich vollkommen unvertretbarer Weise an, ein Ordnungsgeld androhen und insoweit den aus hiesiger Sicht vollkommen unsubstantiierten Begründungen der Kindsmutter stattgeben zu wollen.

Gegen die Kindsmutter und Antragstellerin selbst wurde in der Vergangenheit durch Beschluss des OLG Hamm bereits ein Zwangsgeld festgesetzt, das leider nicht zum erwünschten und auch gerichtlicherseits erwarteten Erfolg geführt hatte.

Stattdessen betreibt die Kindsmutter in unbelehrbarer Weise und mit -man muss schon sagen „wohlwollender Unterstützung“ des Familiengerichts Tecklenburg- weiterhin eine Umgangsminimierung, indem sie diesen weiterhin sabotiert, boykottiert oder sonstwie erschwert.

Mir ist bei Allem durchaus klar, dass Sie, sehr geehrter Herr Landgerichtspräsident, auf die intellektuelle und juristische Kompetenz Ihrer Kollegen und Kolleginnen keinen Einfluss haben und Defizite in diesem Bereich abzustellen möglicherweise Dienstaufsichtsbeschwerden eher ungeeignet sind.

Zudem steht ja auch keineswegs von vornherein fest, dass Frau Richter H. insoweit schulischen Nachholbedarf nötig hat.

Denkbar -und nach hiesiger Auffassung auch keinesfalls von vornherein ausgeschlossen- ist ja auch eine dahinter stehende Absicht, Väter grundsätzlich aus der elterlichen Verantwortung auszuschließen, indem man juristische Entscheidungen trifft, die die Interessen -zumindest alleinerziehungsberechtigter- Mütter mehr fördern, als dem Kindeswohl nützen.

Das wäre nicht nur rechts- und verfassungswidrig sondern auch menschenrechtsverletzend und kindeswohlschädigend.

Aufgrund der Tatsache, dass väterliche (also meine!) Anträge (Zwangs-/ Ordnungsgeld, Auskunft, Umgang, gemeinsame elterliche Sorge betreffend) regelmäßig entgegen dem Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG entweder ganz unbearbeitet bleiben oder in die Länge gezogen werden, während mit unsinnigen und widersprüchlichen Argumenten eingereichte mütterliche Anträge nur dann keine Beachtung finden, wenn die Begründungen ihrer Abweisungen ohne Verwendung der Worte „unsinnig“ oder „absurd“ nicht überzeugend gelingen kann und man insoweit offensichtlich die Verfahren hofft 'stickum' einzustellen zu können, wenn sie von den Parteien im Folgenden nicht weiter betrieben werden, ließe sich ohne Schelm sein zu müssen der Vorwurf der Parteilichkeit ableiten und zwar aus Gründen, die von feministischen oder femokratischen Motiven geprägt und geleitet sind und von daher die Frage nach Verfassungstreue aufwerfen.

In diesem Zusammenhang weise ich auch auf das neue „Gesetz zur Entschädigung bei überlangen Gerichtsverfahren“ hin und betone, dass die von Richter H. betriebene Verfahrensführung nicht dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Verfassungsgebot des Artikel 19 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 3 GG, ebenso nicht dem Artikel 6 Absatz 1 EMRK entspricht.

Die neue Gesetzeslage entstand vor dem Hintergrund, dass „der EuGHMR – unter ausdrücklicher Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung – erstmals mit Urteil vom 26. Oktober 2000 (Nr. 30 210/96) entschieden hatte, dass bei überlanger Dauer gerichtlicher Verfahren

neben dem in Artikel 6 Absatz 1 EMRK garantierten Recht auf ein faires und zügiges Verfahren auch das in Artikel 13 EMRK verbürgte Recht auf wirksame Beschwerde verletzt sein kann“.

Wenn aber -wie hier vorliegend- überlange Gerichtsverfahren nach dem Willen des Gesetzgebers einerseits zu Entschädigungen, also zu kompensatorischen Maßnahmen führen und andererseits die befassen Gerichte zu einer schnelleren Entscheidungsfindung veranlasst werden sollen (präventive Wirkung), dann liegt bei fortgesetzter Verzögerung der Verfahren ein wenigstens dienstaufsichtlich zu maßregelnder Rechtsungehorsam vor, der insbesondere auch dem richterlichen Amtseid widerspricht.

Ich bitte unter Hinzuziehung der o.g. Akten meine Beschwerde zu bearbeiten und mich über den Ausgang schnellstmöglich zu informieren, damit ggf. im Weiteren im Instanzenweg Untätigkeitsbeschwerde eingereicht, nötigenfalls Strafantrag wegen Rechtsbeugung, § 339 StGB, gestellt werden kann.

Hochachtungsvoll

Gerald Emmermann